

Stuttgart, 16.12.2005

Schlussantrag an den Gemeinderat zur Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs 2006/2007 am 16. Dezember 2005

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2005

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

I. Zustimmung

Dem am 06. Oktober 2005 eingebrachten Entwurf des **Haushaltsplans 2006/2007** und der **Finanzplanung 2005 bis 2009** wird zugestimmt mit den Änderungen, die sich in den Beratungen vom 14. November bis 16. Dezember 2005 ergeben haben.

II. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart für die Haushaltsjahre 2006/2007

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2005 folgende

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006/2007

beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

	2006 EUR	2007 EUR
1. den Einnahmen und Ausgaben von je	2.355.460.200	2.329.308.700
davon im Verwaltungshaushalt	1.953.017.200	2.004.682.800
Vermögenshaushalt	402.443.000	324.625.900

	2006 EUR	2007 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	8.000.000	82.000.000
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	79.611.000	73.643.000
§ 2		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	200.000.000	200.000.000

§ 3

Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2000, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wie folgt festgesetzt:
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 vH
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 vH
 der Steuermessbeträge.

2. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wurde in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2000, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf 420 vH der Steuermessbeträge festgesetzt.

III. Beschluss zur steuerrechtlichen Anerkennung von Krediten und Zinsaufwendungen bei den Betrieben gewerblicher Art

Zum Zwecke der steuerrechtlichen Anerkennung von Krediten und Zinsaufwendungen bei den Betrieben gewerblicher Art wird deren Vermögen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen so finanziert, dass jeweils 30 % Eigenkapital ausgewiesen wird. 70 % des Vermögens wird über Kredite finanziert. Übersteigt die Eigenkapitalquote 30 %, ist der überschüssige Betrag als inneres Darlehen der Stadt an den Betrieb gewerblicher Art zu gewähren und ab dem Folgejahr zu verzinsen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Konditionen der Darlehen im einzelnen festzulegen. Unterschreitet die Eigenkapitalquote 30 %, ist aus bestehenden Stadtdarlehen der fehlende Betrag in Eigenkapital umzuwidmen. Diese Regelung gilt jeweils zum Schluss des Kalenderjahres.

IV. Ermächtigung

Das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen wird ermächtigt, noch erforderliche Änderungen im Haushaltsplan aufgrund der Haushaltsplanberatungen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs sowie bezüglich weiterer Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke vorzunehmen.

V. Anträge aus der Mitte des Gemeinderats

Mit der Verabschiedung sind alle zum Haushaltsplan 2006/2007 und zur Finanzplanung bis 2009 gestellten Anträge, soweit sie nicht an einen Ausschuss oder an die Verwaltung zur Weiterbehandlung verwiesen wurden, als erledigt zu betrachten.

16. Dezember 2005

Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen

gez.

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlagen

3. Änderungsliste

Kurzfassung der Begründung

Finanzielle Auswirkungen

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Vgl. Anlage zu GR Drs 1432/2005

Erledigte Anfragen/Anträge:

Anlagen

3. Änderungsliste

